3.12.68

JUSTIZ-INFO 2

TAGESBEFEHL: Ehe der Gefangene zur Kirche oder Schule rieze erlaßt, hat er sein Bekenntnis zu verrichten hausordnung

ANKLAGESCHRIFT

Der am...in...geborene, in Frankfurt am Main wohnhafte Alexander Lüderitz u.a. (Ordinarien der Frankfurter Universität)-Verteidiger stud.jur.....-wird angeschuldigt öffentlich vor einer Menschenmenge folgende strafbare Handlungen begangen zu haben:

a) Vorlesungen abgehalten zu haben
b) Prüfungen abgehalten zu haben
c) Seminare
d) Examina abgehalten zu haben

Verbrechen nach § 2 RStGB in der Fassung vom April 1942.
Beweismittel:
I) Offentsichtlich vom Angeschuldigten herausgegebenen Materialien zu seiner Vorlesung
II) Zeugen: Die Studenten der jur.fac. Ffm

Wesentliche Ermittlungsergebnisse:
Der Angeschuldigte lehrt seit dem Wintersemester 1966 bürgerliches Recht, Verfahrensrecht an der JWG Universität Ffm. Das von dem Angeschuldigten gehandhabte Übungs und Prüfungssysthem wurde von ... zielstrebig und wissentlich benutzt, wehrlose Studenten durch die oben bezeichneten sittenwidrigen und gewalttätigen Methoden zu fungibelen Werkzeugen der Klassenjustiz zu erziehen. In Sonderheit nötigte er durch Erteilung sogenannter Scheine Studenten zur Anhäufung unsinnigsten Wissens, mit dem offenbaren Ziel, ihnen die Zeit zu nehmen, sich kritisch mit den juristischen Lehrinhalten zu beschäftigen und dadurch zu einer Problematisierung der Normsetzung und -anwendung zu kommen. Folge seines Verhaltens war es, daß die von dem Angeschuldigten mißbrauchten Studenten den Zielsetzungen der kapitalistischen Ausbeutung dienende Unterdrükkungsverhältnisse rechtlich abgesichert haben, indem sie gewährleisteten, daß Meister ihre Lehrlinge prügelten, daß Schüler wegen politidcher Betätigung von der Schule entfernt wurden, daß Arbeiter durch Verrechtlichung politischer Kampfmaßnahmen davon abgehalten wurden, ihre Fabriken zu besetzen, daß Studenten von ihrer Universität relegiert wurden. Beweggrund seiner Praxen schien offenbar die Erhaltung der bestehenden politischen und ökonomischen Gewaltverhältnisse zu sein. Ein solches Vehalten ist mit dem Anstands- und Rechtsgefühl aller billig und gerecht Denkenden unvereinbar. Der Einlassung des Angeschuldigten, die Vorstellung von Sitte und Moral der Kampfgruppe Jura entsprächen nicht dem gesunden Volksempfinden, ist folgendes zu entgegnen:

der Strafanstalt Hünsterl. W.

Kampfgruppe JURA

"Diese Formel (Anstands- und Rechtsgefühl aller billig und gerecht Denkenden) ist nicht kollektiv-psychologisch zu verstehen. Die Prüfung der Sittenwidrigkeit oder gar der Straffälligkeit eines Verhaltens von einer Befragung weiterer Volkskreise abhängig zu machen, verstieße im übrigen auch gegen den Repräsentationsgrundsatz (Art. 2o GG), nach dem das Volk seine Staatsgewalt grundsätzlich durch besondere Organe, hier der rechtsprechenden Gewalt, ausübt. Entscheidend ist nicht, was die Öffentlichkeit tatsächlich denkt, sondern was sie nach richtigem moralischen Empfinden Denken sollte." (Zitat LG Hannover, Wiethölter S. 137)
Das Sittengesetz verlangt, (hier repräsentiert durch die Kampfgruppe Jura) die Beseitigung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung sowie die Zerschlagung der Klassenjustiz. Der Angeschuldigte hat sich also eines Verstoßes gegen die Sitten- und Rechtsordnung schuldig gemacht.
Der Angeschuldigte wird durch seine eigenen Einlassungen, sowie durch die Beweismittel im Sinne der Anklage überführt werden. Es wird beantragt, die Anklage zuzulassen und das Hauptverfahren zu eröffnen, sowie möglichst baldigen Termin zur Hauptverhandlung vor dem Gericht der Kampfgruppe Jura zu bestimmen.

Heute 11h HS I Großer Schauprozeß

BRÜLLT MIT DEM STAATSANWALT, HEULT MIT DEM VERTEIDIGER, LACHT ÜBER DEN ANGEKLAGTEN!!

Man kann eine Vorlesung sprengen, indem man den Professor vergiftet oder die Zuhörer, indem man schreit oder singt, indem man argumentiert oder schlicht lacht. Man kann den Hörsaal in die Luft blasen oder eine Horde Schweine hineintreiben. Man kann sich einen Büffel bei Grzimek ausleihen und ihn mit der Sachautorität konfrontieren oder man kann den Förmlichkeiten deutscher Jurisprudenz gerecht werden: eine Gerichtsverhandlung. Alles Methode einer gleichen Sache, um das produktive Chaos zu produzieren, das unser politischer Orgasmun sein wird.

Die Situation an den juristischen Fakultäten ist voller Widersprüche.

- Die Existent von florierenden Repetitorien weist die Divergenz zwischen dem Wissenschaftsanspruch des bestehenden Vorlesungs- und Seminarbetriebs und dem schulmäßigen Abfragen von eingepauktem Lehrstoff im Staatsexamen auf.
- Der kollektive Konsum von abgelesenen, vorgefertigten Professoralsentenzen rechtfertigt nicgt den Müheaufwand, eine solche Vorlesung zu besuchen, da sich dieses Wissen qua Lehrbuch mühelos zu Hause einverleiben läßt.
- 2o Jahre lang lernten Frankfurter Studenten die einzigartige Claß'sche objektive Versuchstheorie. Nach der Emeritierung Claßen verschwand diese mit ihrem Verfechter in der Versenkung.

Diese beliebig herausgegriffenen Beispiele machen die Erfordernis einer Analyse der juristischen Ausbildung und ihrer konkreten Ausgestaltungsformen deutlich,

- nämlich der Vorlesungen als Möglichkeit des Ordinarius, seine Autorität bei der Wissensvermittlung mittels Wissensvorsprung zu begründen und damit bei den Studenten die Erzeugung der subalternen Struktur (Untertanengeist) zu ermöglichen,
- der Übung als Möglichkeit, eine Vereinheitlichung des Wissensstoffes und Disziplinierung der Arbeitsweise in Richtung scheibar wertfreier Subsumtionsautomaten herbeizuführen
- des Staatsexamens in seiner Funktion als jener Instanz, die die Subsumptionsfähigkeiten an den Interessen der Herrschenden bemißt
- der Referendarzeit, in der die Autorität "Professor" durch die Autorität "Ausbilder" (= Richter) unter Beibehaltung der objektiven Anpassungszwänge ersetzt wird.

Allen Ausgestaltungsformen ist das Prinzip anachronistischer Herrschaftsausübung gemeinsam, wobei Entscheidungen irrational aus der Funktion legitimiert werden und somit nicht nachprüfbar sind. Qua Autoritätsinstanzen wird hier eine Konformität der Normeninterpretationen durch Anpassung erreicht. Ein Widerstand gegen die Anpassungsmechanismen wird durch Disziplinierungsmaßnahmen verunmöglicht, die nicht rational, sondern durch Herrschaftsinteressen ausgewiesen sind (Ordnungsrecht !!)

Diese Anpassung erfolgt an juristischen Fakultäten speziell über die Vermittlung von Subsumptionstechniken, die von den gesellschaftlichen Situationen abstrahierte, "wertfreie" Normen benutzen. Interpretationsspielräume werden in dieser Phase qua Leistungsdruck durch Verweisung auf die Verbindlichkeit höchstrichterlicher Entscheidungen eingeengt.

In der Berufspraxis verinnerlichen die Juristen, bedingt durch die Anpassung in der Universitätsausbildung und durch ihre Verbindung und Kommunikation mit "systemerhaltenden Kreisen", faktisch die Interessen der Herrschenden, was nicht einmal eine kritische Ausnutzung des objektiv gegebenen Interpretationsspielraumens gestattet.

Im geltenden System des positiven Rechts entscheidet nicht diskutierbare Vernunft sondern die autoritäre Instanz des Richters. In die Auslegung der Normen fließt Vernunft nicht ein, der Richter kann sich der Kommunikation entziehen, die allein ihn unter den Zwang zur Rationalität stellen könnte. Scheinbare Irrationalität ist hier jedoch Rationalität im Sinne derer, die diese Norm geschaffen haben.

Nicht der "Zeitgeist" macht Gesetze, sondern sie werden von gesellschaftlichen Verhältnissen erzeugt. Diese gesellschaftlichen Verhältnisse haben ökonomische Grundlagen. Im Zuge der Entwicklung des Kapitalismus bedurfte es vor allem der scheinbaren Gleicheit aller am Warentausch Beteiligten, sowie der"Rechtssicherheit", um längerfristige Profitkalkulation zu garantieren. Die Gleichheit ist scheinbar - und somit [illegible]gisch - da faktisch alle "Gleichen" unterschiedliche materielle V[illegible]

setzungen haben . Der Industriebetrieb kann unter hundert Arbeitern wählen, einige weniger ruinieren nicht die Existenz seiner Besitzer. Der Arbeiter - der eigentliche Arbeitgeber - muß seine Arbeitskraft verkaufen, um leben zu können.
Grundprinzip der "Rechtsordnung ist die scheinbare Ordnung des kapitalistischen Marktes. Sie abzusichern, sind die Gesetzesnormen geschaffen, so wie jedes "Recht" eine bestehende Ordnung sanktioniert.
Bestehende Verhältnisse lassen sich nicht ändern, indem man den Überbau beseitigt, der sie stabilisiert und absichert. Eine Justizreform ist keine Gesellschaftsreform, geschweige denn eine Veränderung der gegenwärtigen Machtverhältnisse.
Wenn wir einsehen, daß das positive Recht das Recht der Herrschenden ist, wenn wir das Geschwätz vom Pluralismus, in dem nach wie vor die Monopole die Politik bestimmen, durchschauen, stellt sich für uns die Frage : Was tun, um die versteinerten Verhältnisse in Bewegung zu bringen, um nicht nur das Jurastudium zu verändern, sondern die gesamte Gesellschaft.

Erkenntnis beginnt mit der Praxis, und theoretische Erkenntnis, die durch Praxis erworben wurde, muß dann wieder in die Praxis eingehen. Die aktive Funktion der Erkenntnis zeigt sich nicht nur im aktiven Sprung von der durch die Wahrnehmung gewonnenen Erkenntnis zur rationalen Erkenntnis, sondern, und dies ist wichtiger — sie muß sich im Sprung von der rationalen Erkenntnis zur revolutionären Praxis offenbaren.

Mao